

Bundeshaushalt

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 GESCHÄFTSABTEILUNG II/3
 GZ. 03 3201/2-II/3/98 (25)

221/ME

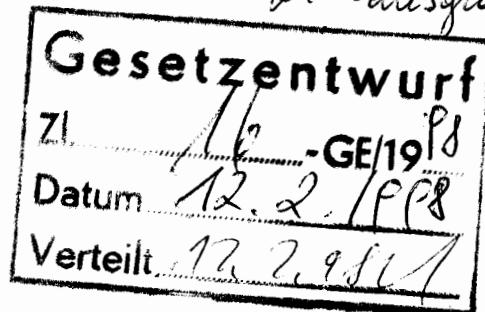
DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Balkanyi
 Telefon:
 (0222) 51 433 / 1565 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
A 1017 Wien

Betr: **Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes
 im Rahmen der EURO-Umstellung**



Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, in der Anlage den Entwurf einer Bundeshaushaltsgesetz-Novelle zu übersenden, die den beteiligten Ressorts, Kammmen und sonstigen Rechtsträgern zur Begutachtung bis

2. März 1998

zugegangen ist.

10. Februar 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Balkanyi

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

J. K.

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBI. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 16 Abs. 1 lit. f wird statt des Punktes ein Beistrich und folgende lit. g angefügt:*

"g) Kapitalausgaben aus dem Erwerb von Wertpapieren des Bundes und Kapitaleinnahmen aus der Entnahme dieser Wertpapiere aus dem Bundesbesitz"

2. *§ 65b Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:*

"2. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor der Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite für den Kapitalmarktbezugswert in inländischer Währung zuzüglich 3 vH p.a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Kapitalmarktbezugswerte, so sind vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich;

3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite des entsprechenden währungskonformen Staatspapiers zuzüglich 3 vH p.a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, die vom Staat, auf dessen Währung die Kreditoperation schlußendlich lautet, in dieser Währung begeben wurde und deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatspapiere mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind analog in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte, von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich."

3. *§ 65b Abs. 2 lautet:*

"(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze), auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst, dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundesseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen, heranzuziehen."

4. *§ 65c lautet:*

§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen und Währungstauschverträge in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen und zum Abschluß von Währungstauschverträgen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, durchführen und abschließen. Der Bundesminister für Finanzen hat aus diesen Mitteln den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Bestimmungen des § 65b sinngemäß anzuwenden und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen;

2. Verträge abschließen, um durch Weitergabe der Forderungen und Verpflichtungen aus Währungstauschverträgen Verpflichtungen aus Kreditoperationen und Währungstauschverträgen jener Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, nachträglich zu verändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden

Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b sinngemäß Anwendung finden."

5. Im § 100 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) §16 Abs. 1 lit. f und g, § 65b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65b Abs. 2 und § 65c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft."

Erläuterungen:**1. Allgemeiner Teil:**

Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion macht es erforderlich, jene Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zu ändern, die das Gesamtbela stungslimit für die Aufnahme von Finanzschulden festlegen. Die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen waren überdies in der Vergangenheit wiederholt vom Rechnungshof als wesensfremd kritisiert worden.

Jene weiteren Bestimmungen, die ebenfalls auf den Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank Bezug nehmen, sollen durch das EURO-Justiz-Begleitgesetz geändert werden.

Kosten:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

2. Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1 lit. f und g):**

Käufe und Verkäufe von Bundeswertpapieren durch den Bund sind wirtschaftlich und rechtlich in ihrer Bedeutung Tilgungen und Neuaufnahmen von Finanzschulden gleichzusetzen. Durch die Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerstellung erlischt bei Kauf gemäß § 1445 ABGB eine Forderung. Bei Inhaberwertpapieren ruht "die Forderung, um beim Verkauf des Wertpapieres wieder rechtswirksam zu werden".

Da Tilgungen und Neuaufnahmen von Finanzschulden gesetzlich im Ausgleichshaushalt auszuweisen sind, dienen die gegenständlichen Maßnahmen der Erhaltung der im BHG festgelegten Gliederung des Bundesvoranschlages.

Zu Z 2 und 3 (§ 65b Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2):

Der Wegfall des Eskont- bzw. Diskontsatzes als geldpolitisches Instrument im System der europäischen Zentralbanken macht die gegenständliche Änderung der Ermittlung des Gesamtbela stungslimits zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Schuldaufnahmen des Bundes erforderlich. Als Kapitalbezugswert ist das Finanzinstrument zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen infolge ihrer Bedeutung am Kapitalmarkt als Basis für die Konditionsfestsetzung einer Kreditoperation in der endgültigen Währung herangezogen wird. Dabei ist als inländische Währung die ab der 3. Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in den Mitgliedsstaaten geltende einheitliche Währung zu verstehen.

Zu Z 4 (§ 65c):

Durch diese Maßnahmen können im Rahmen des Bundes-Clearings für Rechtsträger mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung oder für Rechtsträger, für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, wirtschaftlich sinnvolle Schuldstruktur-Verbesserungen durchgeführt werden.

Bundshaushaltsgesetz 1997 – BHG 1997
geltende Fassung

<...>

4. Abschnitt
Veranschlagung
(§§ 16 bis 36)

<...>

Gegenstand der Veranschlagung

§ 16. (1) In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen, wobei

- a) die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstausch-verträgen,
- c) die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und die Einnahmen aus diesbezüglichen Regreßforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung,
- e) die Kapitaleinnahmen aus der Aufnahme und Kapitalausgaben für die Rückzahlung von Schulden für sonstige Rechtsträger und Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitaltausches aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen,
- f) Kapitalzahlungen und Kapitalrückzahlungen aus Schuldaufnahmen und Währungstauschverträgen gemäß lit. e an sonstige Rechtsträger und von sonstigen Rechtsträgern

von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt) gesondert darzustellen sind (Ausgleichshaushalt). Allgemeiner Haushalt und Ausgleichshaushalt bilden gemeinsam den Gesamthaushalt, der ausgeglichen zu erstellen ist. Als Einnahmen oder Ausgaben sind im allgemeinen Haushalt auch zu veranschlagen

- 1. Vergütungen für von den Organen des Bundes untereinander erbrachte Leistungen;
- 2. Überweisungen der Organe des Bundes an andere Organe des Bundes, soferne sie auf Grund von Gesetzen vorgesehen sind;
- 3. Zuführung zu Rücklagen;
- 4. Entnahmen aus Rücklagen und Verringerung der Ausgleichsrücklage;
- 5. Auflösung von Rücklagen;

Bundshaushaltsgesetz 1997 – BHG 1997
novellierte Fassung

<...>

4. Abschnitt
Veranschlagung
(§§ 16 bis 36)

<...>

Gegenstand der Veranschlagung

§ 16. (1) In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe (brutto) aufzunehmen, wobei

- a) die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstausch-verträgen,
- c) die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und die Einnahmen aus diesbezüglichen Regreßforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditoperationen auf Grund bundesgesetzlicher Anordnung,
- e) die Kapitaleinnahmen aus der Aufnahme und Kapitalausgaben für die Rückzahlung von Schulden für sonstige Rechtsträger und Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitaltausches aus in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Währungstauschverträgen,
- f) Kapitalzahlungen und Kapitalrückzahlungen aus Schuldaufnahmen und Währungstauschverträgen gemäß lit. e an sonstige Rechtsträger und von sonstigen Rechtsträgern,
- g) Kapitalausgaben aus dem Erwerb von Wertpapieren des Bundes und Kapitaleinnahmen aus der Entnahme dieser Wertpapiere aus dem Bundesbesitz

von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt) gesondert darzustellen sind (Ausgleichshaushalt). Allgemeiner Haushalt und Ausgleichshaushalt bilden gemeinsam den Gesamthaushalt, der ausgeglichen zu erstellen ist. Als Einnahmen oder Ausgaben sind im allgemeinen Haushalt auch zu veranschlagen

- 1. Vergütungen für von den Organen des Bundes untereinander erbrachte Leistungen;
- 2. Überweisungen der Organe des Bundes an andere Organe des Bundes, soferne sie auf Grund von Gesetzen vorgesehen sind;

6. Sachbezüge der öffentlich Bediensteten, Tauschvorgänge, Erlöschen von Forderungen und Schulden durch Aufrechnung oder Leistung an Zahlungs Statt.

<...>

6. Abschnitt
Bundesvermögens- und Schuldengebarung
(§§ 55 und 66)

<...>

Finanzschulden

<...>

§ 65b. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im laufenden Finanzjahr Finanzschulden eingehen und Währungstauschverträge bei inländischen oder bei ausländischen Gläubigern abzuschließen, wenn

1. deren Laufzeit fünfzig Jahre nicht übersteigt;
2. die prozentuelle Gesamtbelaufung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Konditionsvereinbarung geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50) beträgt, beträgt der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank 3% oder weniger, sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:

Zinsfuß für Eskontierungen der
Österreichischen Nationalbank

bis 2%

mehr als 2% bis 3%

4

Multiplikator

3,5

Beträgt der geltende Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank 1% oder weniger, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kreditoperationen mit einer höheren prozentuellen Gesamtbelaufung einzugehen, wenn der Bund hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann;

3. Zuführung zu Rücklagen;
4. Entnahmen aus Rücklagen und Verringerung der Ausgleichsrücklage;
5. Auflösung von Rücklagen;
6. Sachbezüge der öffentlich Bediensteten, Tauschvorgänge, Erlöschen von Forderungen und Schulden durch Aufrechnung oder Leistung an Zahlungs Statt.

<...>

6. Abschnitt
Bundesvermögens- und Schuldengebarung
(§§ 55 und 66)

<...>

Finanzschulden

<...>

§ 65b. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen im laufenden Finanzjahr Finanzschulden eingehen und Währungstauschverträge bei inländischen oder bei ausländischen Gläubigern abzuschließen, wenn

1. deren Laufzeit fünfzig Jahre nicht übersteigt;
2. die prozentuelle Gesamtbelaufung für den Bund bei in inländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor der Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite für den Kapitalmarktbezugswert in inländischer Währung zuzüglich 3 vH p.a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Kapitalmarktbezugswerte, so sind vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich;
3. die prozentuelle Gesamtbelaufung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge unter Zugrundelegung der im Abs. 2 umschriebenen finanzmathematischen Formel nicht mehr als die einen Bankarbeitstag vor Festlegung der Konditionen geltende Sekundärmarktrendite des entsprechenden währungskonformen Staatspapiers zuzüglich 3 vH p.a. beträgt; dabei ist jene Schuldverschreibung maßgeblich, die vom Staat, auf dessen Währung die Kreditoperation schlußlich lautet, in dieser Währung

3. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei in ausländischer Währung eingegangenen Finanzschulden unter Berücksichtigung eventueller Währungstauschverträge nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Konditionsvereinbarung geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, Deutschland, Dänemark, Kanada, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt; beträgt das arithmetische Mittel 3% oder weniger, sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:

Arithmetisches Mittel	Multiplikator
bis 2%	4
mehr als 2% bis 3%	3,5

Beträgt das arithmetische Mittel 1% oder weniger, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kreditoperationen mit einer höheren prozentuellen Gesamtbelastung einzugehen, wenn der Bund hieraus wirtschaftliche Vorteile erwarten kann.

(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze) auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung, heranzuziehen.

<...>

§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf Kreditoperationen und Währungstauschverträge in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen und zum Abschluß von Währungstauschverträgen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürges und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, durchführen und abschließen. Der Bundesminister für Finanzen hat aus diesen Mitteln den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Bestimmungen

begeben wurde und deren Restlaufzeit der Laufzeit der Kreditoperation bei Begebung am nächsten kommt; existieren keine Staatspapiere mit vergleichbarer Restlaufzeit, so sind analog in der angegebenen Reihenfolge staatsgarantierte, von Gebietskörperschaften emittierte Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen internationaler Emittenten oder vergleichbare Zinssätze im Bankenmarkt maßgeblich.

(2) Die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 ist der jährliche, dekursive Zinsfuß, der sich finanzmathematisch aus jenem Abzinsungsfaktor ableitet, zu dem sämtliche während der Kreditlaufzeit vertraglich bedungenen Zahlungen (ausgenommen Zahlstellenprovisionen, sonstige Gebühren und Kostenersätze), auf den Barwert zum Zeitpunkt der Begebung abgezinst, dem Nettoerlös aus der Kreditoperation entsprechen. Eine solche Kreditoperation darf im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) in der Höhe von 18 vH der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG insgesamt veranschlagten Kreditoperationen nicht übersteigen. In Verträgen über Kreditoperationen kann vereinbart werden, daß für Verpflichtungen des Bundes aus solchen Verträgen Besicherungen mit Bundesvermögen oder Bundeseinnahmen verhältnismäßig in gleicher Weise gewährt werden, wie nach Abschluß dieser Verträge solche Besicherungen bei anderen Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden eingeräumt werden. Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Finanzschulden und Währungstauschverträgen, bei welchen die Zinssätze variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit als Basis der Zinssatz für die erste Verzinsungsperiode, ermittelt zum Zeitpunkt der Festlegung der Konditionen, heranzuziehen.

<...>

§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen und Währungstauschverträge in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung zur Vornahme von Kreditoperationen und zum Abschluß von Währungstauschverträgen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürges und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, durchführen und abschließen. Der Bundesminister für Finanzen hat aus diesen Mitteln den betreffenden

des § 65b sinngemäß anzuwenden und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Bestimmungen des § 65b sinngemäß anzuwenden und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen;

2. Verträge abschließen, um durch Weitergabe der Forderungen und Verpflichtungen aus Währungstauschverträgen Verpflichtungen aus Kreditoperationen und Währungstauschverträgen jener Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürg und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, nachträglich zu verändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbetrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b sinngemäß Anwendung finden.

13. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 99 bis 102)

<...>

Inkrafttreten

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt - mit Ausnahme der §§ 12 und 13 sowie des 4. Abschnittes, die erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind - mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986

1. Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, mit Ausnahme des Art. 6 Abschnitt A Punkte I bis VII, die noch für die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind;
2. § 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich, StGBI. Nr. 94;
3. das Bundesgesetz vom 19. Mai 1967 über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, BGBl. Nr. 182/1967;
4. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 377, betreffend eine

13. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 99 bis 102)

<...>

Inkrafttreten

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt - mit Ausnahme der §§ 12 und 13 sowie des 4. Abschnittes, die erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind - mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986

1. Art. 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, mit Ausnahme des Art. 6 Abschnitt A Punkte I bis VII, die noch für die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind;
2. § 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich, StGBI. Nr. 94;
3. das Bundesgesetz vom 19. Mai 1967 über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, BGBl. Nr. 182/1967;
4. das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 377, betreffend eine

Verrechnungsvorschrift für Verwaltungsschulden des Bundes.

(3) Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Tag in Kraft gesetzt werden.

(5) Bis zur Erlassung der Durchführungsvorschriften gelten die folgenden Vorschriften als Bundesgesetz weiter, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht im Widerspruch stehen:

1. Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1926, BGBl. Nr. 118, womit auf Grund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften betreffend den Voranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung erlassen werden (Bundeshaushaltsverordnung - BHV);
2. Verordnung der Bundesregierung vom 30. Dezember 1931, BGBl. Nr. 413, womit aufgrund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes der Bundesverwaltung erlassen werden (Buchhaltungsdienstverordnung - BDV).

(6) § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 763/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(7) § 65 Abs. 1, zweiter Satz und § 65 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft; § 16 Abs. 1, erster Satz, lit. c und d dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, ist erstmals bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1993 anzuwenden; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(8) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 960/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(9) § 5 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(10) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 626/1994 tritt mit Beginn der XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in Kraft; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 626/1994, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(11) § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(12) § 52 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 ist auf die Zurechnung von Zahlungen des Bundes sowie auf Einnahmen und Ausgaben anlässlich

Verrechnungsvorschrift für Verwaltungsschulden des Bundes.

(3) Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung (§ 1 Abs. 2) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Tag in Kraft gesetzt werden.

(5) Bis zur Erlassung der Durchführungsvorschriften gelten die folgenden Vorschriften als Bundesgesetz weiter, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht im Widerspruch stehen:

1. Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1926, BGBl. Nr. 118, womit auf Grund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften betreffend den Voranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung erlassen werden (Bundeshaushaltsverordnung - BHV);
2. Verordnung der Bundesregierung vom 30. Dezember 1931, BGBl. Nr. 413, womit aufgrund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes der Bundesverwaltung erlassen werden (Buchhaltungsdienstverordnung - BDV)..

(6) § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 763/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(7) § 65 Abs. 1, zweiter Satz und § 65 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft; § 16 Abs. 1, erster Satz, lit. c und d dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, ist erstmals bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1993 anzuwenden; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1993, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(8) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 960/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(9) § 5 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(10) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 626/1994 tritt mit Beginn der XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in Kraft; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 626/1994, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(11) § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(12) § 52 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 ist auf die Zurechnung von Zahlungen des Bundes sowie auf Einnahmen und Ausgaben anlässlich

der Aufnahme von Finanzschulden und des Abschlusses von Währungstauschverträgen ab dem Finanzjahr 1994 anzuwenden.

(13) § 74 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; § 16 Abs. 2 Z 12 und 13, § 52 Abs. 2 und § 80 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(14) § 16 Abs. 2 Z 9, § 65b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65b Abs. 2 und § 65b Abs. 3 Z 1 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1996 treten mit 24. Mai 1996 in Kraft.

(15) § 4 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(16) § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Z 4, § 13a Abs. 2, § 14 samt Überschrift, § 16 Abs. 1 lit. e und f, § 16 Abs. 2 Z 1 und Z 9, die §§ 26, 31, 33 samt Überschriften, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 50 samt Überschrift, § 52 Abs. 6, § 60 samt Überschrift, § 65a Abs. 1a, § 65c, § 79 Abs. 4, § 102 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

der Aufnahme von Finanzschulden und des Abschlusses von Währungstauschverträgen ab dem Finanzjahr 1994 anzuwenden.

(13) § 74 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft; § 16 Abs. 2 Z 12 und 13, § 52 Abs. 2 und § 80 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 853/1995 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(14) § 16 Abs. 2 Z 9, § 65b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65b Abs. 2 und § 65b Abs. 3 Z 1 lit. a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1996 treten mit 24. Mai 1996 in Kraft.

(15) § 4 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(16) § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3 Z 4, § 13a Abs. 2, § 14 samt Überschrift, § 16 Abs. 1 lit. e und f, § 16 Abs. 2 Z 1 und Z 9, die §§ 26, 31, 33 samt Überschriften, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 50 samt Überschrift, § 52 Abs. 6, § 60 samt Überschrift, § 65a Abs. 1a, § 65c, § 79 Abs. 4, § 102 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(17) § 16 Abs. 1 lit. f und g, § 65b Abs. 1 Z 2 und 3, § 65b Abs. 2 und § 65c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.